

Geschäftsverzeichnissnr. 4654
Urteil Nr. 11/2010 vom 18. Februar 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In ihrem Beschluss vom 16. Februar 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen D.D. und andere, dessen Ausfertigung am 9. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten abgeänderten Fassung gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, indem er dazu verpflichtet, die Zivilpartei zur Zahlung einer Verfahrensentzündung an alle Beschuldigte, denen von einem Rechtsanwalt beigestanden wird und die eine Verfahrenseinstellung genießen, zu verurteilen, ohne dabei je nach den grundsätzlich unterschiedlichen Fällen zu unterscheiden, in denen

- die Ratskammer eine Verfahrenseinstellung ausspricht, weil gegen den Beschuldigten, der persönlich von der Zivilpartei in das Verfahren herangezogen wurde, keine oder unzureichend belastende Tatsachen vorliegen;

- die Ratskammer eine Verfahrenseinstellung ausspricht, weil gegen den Beschuldigten, der – zu Unrecht - nur von der Staatsanwaltschaft in das Verfahren herangezogen wurde, während die Zivilpartei darauf verzichtet hätte, sich dem jedoch nicht widersetzen kann, keine oder unzureichend belastende Tatsachen vorliegen;

- die Ratskammer eine Verfahrenseinstellung ausspricht, weil sie feststellt, dass die Strafverfolgung verjährt ist, während sie nicht überprüfen kann, ob trotzdem ausreichend belastende Tatsachen vorliegen, aufgrund deren die Strafverfolgung für begründet hätte erklärt werden können, wenn sie nicht verjährt gewesen wäre, was dazu führt, dass die Zivilpartei, die berechtigterweise eine Klage erhoben hat, die nur wegen des Nichtauftretens der Staatsanwaltschaft verjährt, automatisch verurteilt wird, ohne dass diese Zivilpartei über die eventuelle Begründetheit ihrer Klage gehört wird;

- die Ratskammer eine Verfahrenseinstellung dem Beschuldigten gegenüber ausspricht, der nur von der Staatsanwaltschaft irrtümlicherweise geladen wurde, was dazu führt, dass die Zivilpartei automatisch wegen eines Irrtums, den sie nicht begangen hat, verurteilt wird?

Liegt keine nicht zu rechtfertigende und diskriminierende Behandlungsungleichheit vor zwischen

- einerseits der Zivilpartei, die die Identität des (der) mutmaßlichen Urheber(s) der Straftat kennt, gegen den (die) sie strafrechtlich vorgeht, und die für die Folgen ihrer eigenen Entscheidung im Rahmen des von ihr gewählten und eingeleiteten Verfahrens diesem (diesen) mutmaßlichen Täter(n) gegenüber geradesteht, und

- andererseits der Zivilpartei, die die Identität des (der) mutmaßlichen Urheber(s) dieser Straftat nicht kennt und angesichts der Tatsache, dass sie keine andere Wahl hat, als gegen unbekannt strafrechtlich vorzugehen, für die Folgen von Entscheidungen – oder des

Ausbleibens von Entscheidungen und/oder von Irrtümern –, mit denen sie nichts zu tun hat, im Rahmen eines Verfahrens, auf das sie keinen Einfluss hat, weil die Strafverfolgung auf unabhängige Weise nur durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt wird, geradestehen muss? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung und ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, bestimmt:

« Wenn die Ratskammer der Auffassung ist, dass die Tat weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung darstellt oder dass der Beschuldigte in keiner Weise belastet wird, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt.

In diesem Fall wird, wenn die Untersuchung durch den Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet wurde, die Zivilpartei dazu verurteilt, dem Beschuldigten die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu zahlen ».

Diese Entschädigung ist « eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007).

B.2. Aus der Begründung des Verweisungsurteils und dem Wortlaut der präjudiziellen Fragen geht hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches - eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, zu äußern, insofern die fragliche Bestimmung mehrere Kategorien von Zivilparteien, die durch den Auftritt als Zivilpartei eine Strafverfolgung in Gang gesetzt hätten, gleich behandle.

Die erste ins Auge gefasste Gleichbehandlung betrifft einerseits eine Zivilpartei, die in ihrer Klage den Urheber der Straftat angebe, und andererseits eine Zivilpartei, der die Identität dieses Urhebers nicht bekannt sei.

Die zweite angeprangerte Gleichbehandlung betrifft einerseits eine Zivilpartei, die in ihrer Klage als Urheber der angeprangerten Straftat den Beschuldigten angegeben habe, gegen den das Verfahren eingestellt worden sei, weil keine oder unzureichende belastende Tatsachen vorgelegen hätten, und andererseits eine Zivilpartei, die in ihrer Klage nicht den Beschuldigten angegeben habe, gegen den das Verfahren wegen der Verjährung der Strafverfolgung ausschließlich wegen der Untätigkeit des Prokurators des Königs eingestellt worden sei.

Die dritte dem Hof vorgelegte Gleichbehandlung betrifft einerseits eine Zivilpartei, die in ihrer Klage als Urheber der angeprangerten Straftat den Beschuldigten angegeben habe, gegen den das Verfahren eingestellt worden sei, weil keine oder unzureichende belastende Tatsachen vorgelegen hätten, und andererseits eine Zivilpartei, die in ihrer Klage nicht den Beschuldigten angegeben habe, gegen den das Verfahren eingestellt worden sei wegen der Tatsache, dass die Anklage infolge der Anträge des Prokurators des Königs auf dessen Irrtum in Bezug auf den Beschuldigten zurückzuführen sei.

Diese Kategorien von Zivilparteien schulden in Anwendung der fraglichen Bestimmung die durch Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches eingeführte Verfahrensentuschädigung.

B.3. Die Verfahrensentuschädigung im Sinne der fraglichen Bestimmung bezieht sich nur auf die Zivilklage, nämlich die Klage auf Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 1684/4, SS. 5 und 8; ebenda, Nr. 1686/5, S. 32; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 5-6). Diese Entschädigung ist, wie in B.1 angeführt wurde, der obsiegenden Partei geschuldet.

Die in die fragliche Bestimmung aufgenommene Maßnahme dient also dazu, demjenigen, der eine solche Klage eingereicht hat - durch den Auftritt als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter -, die Gesamtheit oder einen Teil der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts aufzuerlegen, die einer im Rahmen der - durch den Auftritt als Zivilpartei in Gang gesetzten - Strafverfolgung beschuldigten Person auferlegt werden und bei der die Ratskammer

bei der Regelung des Verfahrens nicht der Auffassung ist, sie an ein Gericht verweisen zu müssen wegen der Straftat, die den Grund sowohl der Zivilklage als auch der Strafverfolgung bildet.

B.4. Die drei in B.2 beschriebenen Gleichbehandlungen werden gemeinsam geprüft.

B.5. Jeder Person, gegen die eine Strafverfolgung angestrengt wird, werden im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung dieselben Rechte geboten wie dem Beschuldigten (Artikel 61*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. März 1998).

Eine Person, die, ebenso wie diejenigen der zweiten Kategorie der dritten in B.2 beschriebenen Gleichbehandlung, nicht durch den Untersuchungsrichter beschuldigt wurde, sondern Gegenstand einer Anklage infolge der Anträge des Prokurators des Königs im Hinblick auf die Regelung des Verfahrens ist, hat somit die gleichen Rechte, wie sie dem Beschuldigten durch die fragliche Bestimmung zuerkannt werden.

B.6.1. Ebenso wie ein Beschuldigter, der in einer Klage mit Auftritt als Zivilpartei genannt wird, mit der die Strafverfolgung eingeleitet wird, sind sowohl der Beschuldigte als auch die Person, gegen die die Strafverfolgung im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung eingeleitet wird, wobei beide nicht in einer solchen Klage genannt werden, beklagte Parteien in dem durch diese Klage eingeleiteten Zivilverfahren.

B.6.2. Ein gemeinsames Merkmal der in B.2 beschriebenen Kategorien ist, dass sie die Einleitung der Strafverfolgung durch den Auftritt als Zivilpartei betreffen.

B.7. Die fragliche Bestimmung ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, die dem Bemühen entsprechen, dass « Rechtsunterworfenen, die die Wiedergutmachung von Schäden vor einem Zivil- bzw. einem Strafgericht fordern, gleich behandelt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 1684/4, SS. 5 und 8; ebenda, Nr. 1686/5, S. 32; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 5). Die durch die fragliche Bestimmung vorgeschriebene Verurteilung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Zivilpartei « die Strafverfolgung selbst - jedoch erfolglos - in

Gang gesetzt hat » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 1684/4, SS. 5 und 9; ebenda, Nr. 1686/5, S. 33; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

B.8. Indem die Zivilpartei die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, hat sie den Beschuldigten gezwungen oder kann sie ihn dazu gezwungen haben, seine Verteidigung während eines gesamten Verfahrens zu organisieren, das nicht, wie im Falle der Einleitung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, eingeleitet wird, um die Interessen der Gesellschaft zu verteidigen, sondern, um ein persönliches Interesse zu verteidigen.

Unter diesen Umständen reichen der Wille, die beim Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftretende Person auf die gleiche Weise zu behandeln wie die Person, die ihre Zivilklage vor ein Zivilgericht bringt, und der Umstand, dass die erstgenannte Person auch die Strafverfolgung in Gang setzt, um es vernünftig zu rechtfertigen, dass die Zivilpartei dazu verurteilt wird, die Gesamtheit oder einen Teil der Rechtsanwaltskosten zu übernehmen, die der Beklagte in der vor einem Strafgericht eingereichten Zivilklage zahlen muss, wenn gegen diesen das Verfahren eingestellt wird wegen Verjährung der Strafverfolgung, die ausschließlich auf die Untätigkeit des Prokurators des Königs zurückzuführen ist, oder wenn die Anklage gegen diesen Beklagten bei der Zivilklage sich nur aus einem Irrtum des Prokurators des Königs ergibt.

B.9. Eine solche Maßnahme beeinträchtigt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Betroffenen, da der Richter in diesen Fällen befugt ist, den Betrag der Entschädigung auf den vorgeschriebenen Mindestbetrag zu senken, insbesondere unter Berücksichtigung « der offensichtlichen Unvernunft in der Sachlage » (Artikel 1022 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.10. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den in B.2 erwähnten Vertragsbestimmungen kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.12. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens